Normenkollisionen sowohl auf der Ebene der Gesetzgebung als auch auf der Ebene des Vollzugs kommen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Fällen besteht vor allem darin, dass die Widersprüche im ersten Fall *abstrakter* und im zweiten Fall *konkreter* Natur sind, und dass sie durch unterschiedliche Staatsorgane zu beheben sind (Gesetzgebungsorgane hier, Vollzugsorgane dort).

Auf den Konfliktlösungsansatz, der in den Fällen eines Norwiderspruches zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht im Sinne eines *Lösungsmechanismus'* zu wählen ist, wird in den folgenden beiden Kapiteln eingegangen. Dabei befasst sich das 18. Kapitel mit den *Fundamenten* und das 19. Kapitel mit der *Funktionsweise* der in Frage stehenden Ansätze.

## 2.1 Normenkollisionen auf der Ebene der Gesetzgebung

Auf der Ebene der *Gesetzgebung* können sich Normenkollisionen dann ergeben, wenn *bestehende Rechtsvorschriften* durch den Verfassungs-[2292], durch den Gesetz-[2293] oder durch den Verordnungsgeber[2294] geändert, ergänzt oder aufgehoben oder wenn *neue Rechtsvorschriften* erlassen werden und wenn der Inhalt dieser Rechtsvorschriften mit dem Völkervertragsrecht nicht zu vereinbaren ist. Eine solche Gesetzgebung *kann* durch den Anschluss eines völkerrechtlichen Vertrages veranlasst worden sein, *muss* dies jedoch nicht. Den Erlass neuer oder die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften bedingen *nur durchführungsbedürftige*, d.h. *nur mittelbar anwendbare* völkerrechtliche Verträge[2295]. *Nicht durchführungsbedürftige*, d.h. *unmittelbar anwendbare* völkerrechtliche Verträge setzen sich, dem Landesrecht gegenüber, sowohl von Verfassungs- als auch von Völkervertragsrechts wegen durch (*Vorrangprinzip*[2296]).

Zum Prozess der Gesetzgebung (zur „Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens"[2297]) kann es, was formelle Gesetze betrifft[2298], auf verschiedenen Wegen kommen: durch eine Initiative des Landes-

2292 Art. 112 Abs. 2 LV.

2293 65 Abs. 1 LV.

2294 Art. 92 Abs. 2 LV.

2295 Siehe hierzu das 16. Kapitel Pkte. 4.2 und 5.1.

2296 Siehe hierzu das 14. Kapitel, das 19. Kapitel Pkt. 2 sowie das 20. Kapitel.

2297 Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 71.

2298 Der Prozess der Verfassungsgebung stimmt mit jenem der Gesetzgebung weitgehend überein. Unterschiede bestehen vor allem in Bezug auf die Quoren, die für die Ausübung des Initiativrechts sowie für den Erlass erforderlich sind (vgl. Art. 64 Abs. 2 und 4 LV einerseits und die Art. 65 Abs. 1 und 112 Abs. 2 LV andererseits).